

**Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.
zur Satzung über die Benutzung der VzF Kita Kirdorf**

§ 1 Allgemeines

In die VzF Kita Kirdorf werden Kinder, die mit ihren/m Erziehungsberechtigten im Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen. Dies ist durch eine amtliche Meldebescheinigung für das erste Kind einer Familie nachzuweisen.

Im Einzelfall können beim Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Homburg v. d. Höhe haben. Die Entscheidung trifft der Träger in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung.

Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden für die Kleinkindbetreuung (vollendeter 12. Lebensmonat bis vollendetem 3. Lebensjahr) und Kindergarten (vollendetes 3. Lebensjahr bis Einschulung) eine gestaffelte Gebühr pro Monat erhoben:

Kleinkind bis 15:00 Uhr 1. Kind:	160,00 €
Kleinkind bis 17:00 Uhr 1. Kind:	200,00 €
Kindergarten bis 15:00 Uhr:	0,00 €
Kindergarten bis 17:00 Uhr:	0,00 €
Schülerhort bis 17:00 Uhr:	180,00 €

Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 90,00 € erhoben.

Soweit mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gebührenpflichtig betreut werden, kann eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt werden. In diesem Fall wird ab dem Monat der Antragstellung für das erste gebührenpflichtige Kind die volle Gebühr und für das zweite gebührenpflichtige Kind die halbe Gebühr erhoben; für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird keine Gebühr erhoben. Für die Inanspruchnahme der Geschwisterregelung ist zum Vertragsbeginn eine aktuelle Bescheinigung über die Betreuung des älteren Kindes/der älteren Kinder an die Verwaltung des VzF Taunus zu geben.

Platzänderungen können nur zum Ersten eines Monats – aber nicht rückwirkend – in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung erfolgen. Das Platzänderungsformular muss seitens der Eltern von der Gruppenleitung erbeten werden und nachfolgend ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterschrieben werden. Sie ist erst gültig, wenn die Kita-Leitung die Platzänderung schriftlich bestätigt.

§ 3 Zahlung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monatsersten, an dem das Kind lt. Vertrag in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubes oder einer Erkrankung ist nicht möglich.
2. Die Beitragsgebühr und das Essensgeld bilden die Betreuungspauschale und sind immer am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag nach Maßgabe der Zahlungsmittelteilung zu entrichten.

3. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Sätzen der Stadt Bad Homburg. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig.
4. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 8 der Nutzungssatzung des VzF Taunus e.V. endet.
5. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, aus welchem Grund auch immer, steht der Gebührenpflicht nicht entgegen.
6. Bei einem Kindertagesstätten-Wechsel innerhalb von Bad-Homburg ist die Kündigung monatlich möglich.
7. Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies – unbeschadet der Regelungen nach § 3 Abs. 8 ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht.
8. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 6 zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag ab der 5. Woche eine anteilige Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren und Essensgeld schriftlich bei der Stadt Bad Homburg beantragt werden. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag in unter Umständen verschiedenen Abteilungen der Stadt Bad Homburg **und/oder** dem Landratsamt Bad Homburg gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Nutzungs- und Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird oder
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für 2 oder mehr Monate im Rückstand sind, oder
- c) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht – dies gilt nicht für den Kindergartenbereich oder
- d) das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat
- e) die Erwerbs-/Berufsfähigkeit eines Erziehungsberechtigten nachträglich wegfällt.


Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften für die Benutzungsgebühr und das Essensgeld als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberursel, 11. Dezember 2023


Vogel
Geschäftsführer